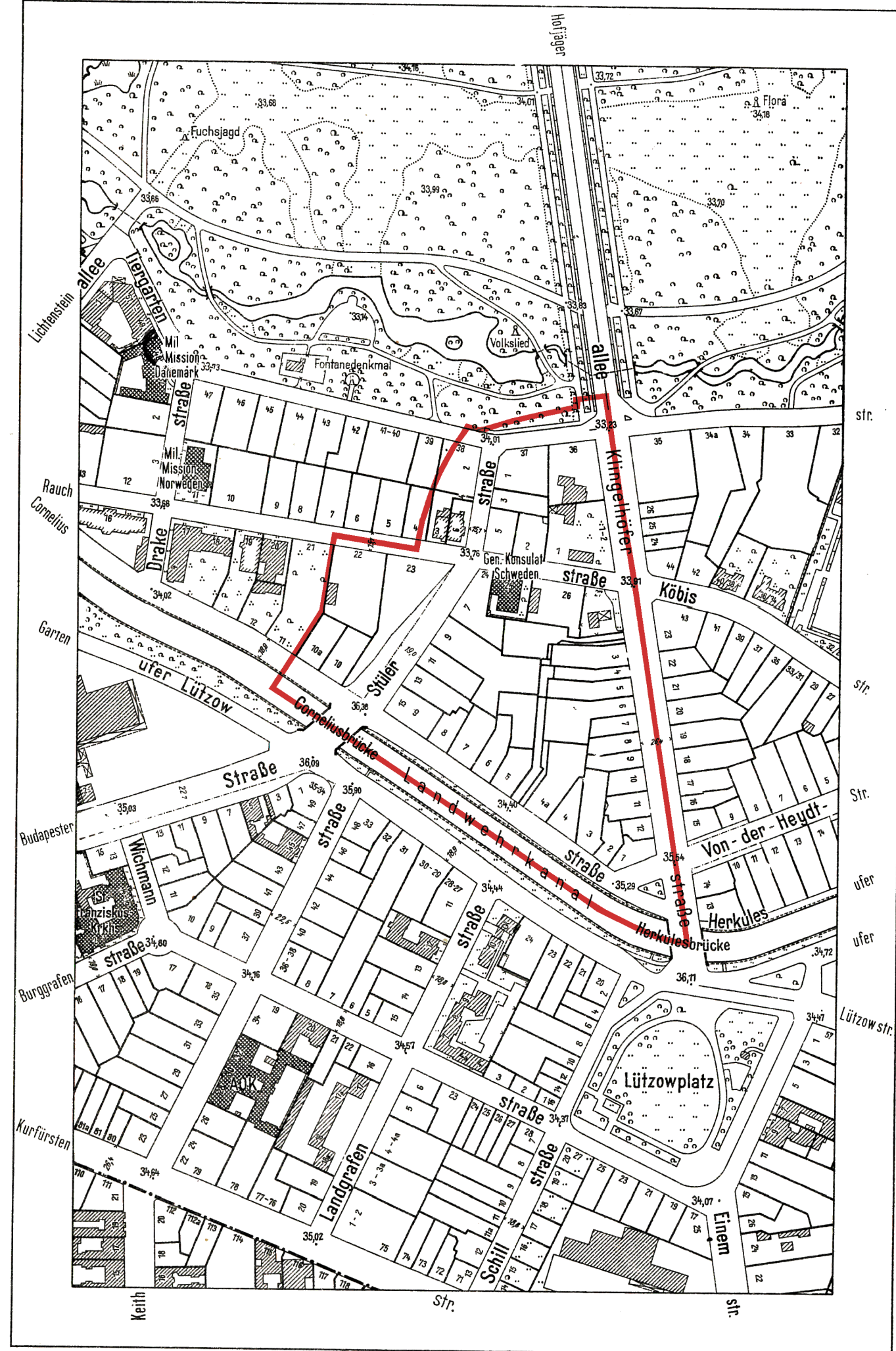




Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Planergänzungsbestimmungen

- Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung diplomatischer und sonstiger Vertretungen fremder Staaten und deutscher Länder.
Zulässig sind:
 - Gebäude für diplomatische und sonstige Vertretungen fremder Staaten und deutscher Länder,
 - Gebäude für kulturelle Zwecke,
 - Geschäftsgebäude und Firmensitze,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.Im Einzelfall können von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl nicht überschritten werden.
Die Bebauungstiefe beträgt 55,0 m.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf diesen Flächen sind Wege, Zufahrten und ähnliche Einrichtungen zulässig. An den Grundstücksgrenzen sind als Einfriedungen nur bis zu 20 cm hohe Rasensteine zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 23. Juni 1967 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin, den 11. Okt. 1967
Der Senator: für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Senar

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 7. Juli 1967

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schweidler

Die Verordnung ist am 25. 7. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 956 verkündet worden.

Abzeichnung

Bebauungsplan II-15

für das Gelände
nördlich des Landwehrkanals
an der geplanten Stülerstraße
und Klingelhöferstraße
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

A. Festsetzungen
Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Freiflächengrenze
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			Zu- und Ausfahrtsverbot
			Leitungsrecht
			Sondergebiet (SO)
			Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
			Grünfläche (Grünanlage) öffentlich
			nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat
			öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschöbzahl	
	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten

Grenzen usw.

vorhanden	zukünftig	fortfallend	
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			Brücke
			geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)
			Gewässer

Aufgestellt:

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Garbe

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter

Berlin, den 17. 1. 1964

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 26. Februar 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. 3. 1964 bis 15. 4. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 20. Mai 1964

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter